



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 21.11.2016

Jahrgang/Nummer XXXXV/47

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

24-0143.3

Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses

Am Donnerstag, den 01.12.2016, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderungen im Abfallwirtschaftskonzept durch die Inbetriebnahme des neuen Wertstoffhofs ab 2018
2. Kommunale Abfallwirtschaft;
ergänzende Auflagen der Aufsichtsbehörden für die ehemalige Hausmülldeponie Iphofen
3. Kommunale Abfallwirtschaft;
geologische Vorerkundung und Planungen zur Erweiterung der Kreisbauschuttdeponie Iphofen

4. Kommunale Abfallwirtschaft;
Bewertung des Eigenbetriebs des neuen Wertstoffhofs ab 01.01.2018
5. Kommunale Abfallwirtschaft;
mögliche Sanierung der Sickerwasserleitungen N4 und N5 der ehemaligen Hausmüll-
deponie in Nenzenheim – Information
6. Kompostwerk Klosterforst;
Sanierung der Sickerwasserbecken auf den genehmigungsrechtlichen Stand
– HSt. 0.7202.5040
7. «Duale Systeme» im Landkreis Kitzingen;
Wechsel der Entsorgerfirma für den Gelben Sack und die Dosencontainer zum
1. Januar 2017 – Information
8. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen;
Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes 2017 – 2020
9. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Deckenbauarbeiten 2017
10. Kreisstraße KT 12 Großlangheim – Hörblach
sechsstreifiger Ausbau der BAB A 3
Rad- und Gehweg auf der Brücke über die Autobahn – Information
11. Kreisstraße KT 16 Willanzheim – Umgehung Iphofen
Ausbau einer Teilstrecke zwischen Willanzheim und der Umgehung Iphofen – Information
12. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Deckenbau KT 21 (Obernbreit – Winkelhof/KT 20), KT 23 (Ortsdurchfahrt Kitzingen), KT 28
(Ortsdurchfahrt Euerfeld) – Information
13. Kommunales Energiemanagement für die Liegenschaften des Landkreises Kitzingen;
6. Jahresbericht für 2015 – Information

14. Bildung für nachhaltige Entwicklung im Landkreis Kitzingen, Konzepterstellung Sachstand – Information
15. Landesentwicklungsprogramm Bayern – Antrag von Bündnis 90/Die Grünen
16. SuedLink
17. Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Kitzingen; Verteilung der Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2016
18. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Kitzingen, 16.11.2016

Tamara Bischof
Landrätin

34-5651

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;
Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Geflügelpest**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung in Haltungen im Landkreis Kitzingen halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung des Geflügels erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Kitzingen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Kitzingen anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anfechtung der Ziffer 1 bis 3 der Allgemeinverfügung hat deshalb keine „aufschiebende Wirkung“.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Kitzingen, 18.11.2016

Dr. Michael Köber
Abteilungsleiter

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kitzingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

62-641/04.0

Vollzug des Wasserrechts;

Renaturierung einer Teilstrecke des Bibergauer Mühlbaches (Fl.Nr. 497 der Gemarkung Dettelbach) durch die Stadt Dettelbach;

standortbezogene Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG –

Die Stadt Dettelbach beabsichtigt, eine Teilstrecke des Bibergauer Mühlbaches (Fl.Nr. 497 der Gemarkung Dettelbach) auf Höhe der Fl.Nrn. 519/0 und 518/0 der Gemarkung Dettelbach zu renaturieren, und beantragte die erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG –. Der Bach soll aufgeweitet und teilweise auf das Grundstück Fl.Nr. 467 verlegt werden.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 WHG dar. Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG –, § 3 c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde überschlägig zu prüfen, ob für diesen Gewässerausbau eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls).

Das Landratsamt kam zu dem Ergebnis, dass die Ausbaumaßnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kitzingen, 21.11.2016